

05.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Fz - In - Wizu **Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

**Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken
(Umweltstatistikgesetz - UStatG)**

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,
der **Finanzausschuß (Fz)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz**1. Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

Die Länder sehen sich angesichts der finanzwirtschaftlichen Perspektiven nicht in der Lage, die mit dem Entwurf für das Umweltstatistikgesetz entstehenden Mehrausgaben zu finanzieren, zumal er nicht dem Ziel des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKP) entspricht, die Bundesstatistiken wesentlich einzuschränken.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, den Entwurf zurückzustellen, bis die mit dem FKP angekündigten Einsparungen realisiert sind. Zur Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen und der öffentlichen Haushalte hält es der Bundesrat für geboten, die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Statistiken sowie deren Periodizitäten nochmals auf den unabweisbaren Bedarf hin zu überprüfen und zu reduzieren.

Ausgeliefert am 05. OKT. 1993

Begründung:

Ziel des Entwurfs ist eine erhebliche Ausweitung der Umweltstatistiken. Den für die Erhebungen zuständigen Landesbehörden würde dadurch gegenüber dem bisher geltenden Umweltstatistikgesetz eine Verdreifachung der Aufwendungen verursacht. Die Angaben im Kostenblatt verdeutlichen die finanzielle Dimension; den Ländern entstehen allein in den Jahren 1997 bis 1999 einmalige und laufende Ausgaben von rd. 80 Mio DM, die jährliche Mehrbelastung gegenüber dem aktuellen Stand beträgt über 15 Mio DM.

Die Bereitstellung zusätzlicher öffentlicher Mittel für statistische Erhebungen paßt hingegen nicht in die finanzwirtschaftliche Landschaft, das Föderale Konsolidierungsprogramm geht vielmehr von einer spürbaren Einschränkung der Bundesstatistiken aus. Zusätzliche öffentliche Mittel für neue oder erweiterte Statistiken sind in den nächsten Jahren nicht verfügbar.

Mit den zusätzlichen bzw. erweiterten statistischen Erhebungen entstehen bei den Unternehmen zusätzliche Kostenbelastungen. Angesichts der konjunkturellen Lage und aktueller Forderungen, die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland umgehend zu verbessern, sind neue Kostenfaktoren jedoch ausgesprochen kontraproduktiv. Ein insoweit widersprüchliches politisches Handeln ist schließlich geeignet, die in der Öffentlichkeit permanent vorhandenen Glaubwürdigkeitszweifel zu verstärken.

Für eine Ausweitung des Statistikvolumens ist in Anbetracht der gegebenen Ausgangslage kein Raum. Ein aus fachlicher Sicht ggf. unabweisbarer zusätzlicher Erhebungsbedarf muß - sofern ihm entsprechende Priorität im Rahmen des Gesamtstatistikprogramms zukommt - mit einem Verzicht auf bestehende Erhebungen kompensiert werden; dies ist bisher nicht der Fall.

In

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Novellierung des Umweltstatistikgesetzes, um wichtige Informationen für eine aussagefähige Umweltberichterstattung zu erhalten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Entwurf für das Umweltstatistikgesetz solange zurückzustellen, bis die aufgrund des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKP) geplanten Einsparungen im Bereich der Bundesstatistik abschließend geregelt sind.

Der Bundesrat bittet dabei die Bundesregierung, den Gesetzentwurf nochmals auf die Möglichkeit einer Reduzierung der Berichtspflichten zu überprüfen und diese auf das für die Umweltpolitik absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt zu einer Anpassung des Umweltstatistikgesetzes an den gestiegenen Bedarf an Umweltdaten. Umweltstatistische Daten werden als Entscheidungsgrundlage in vielen Politik- und Planungsbereichen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene benötigt. Einer umfassenden aktuellen Statistik kommt deshalb hohe Priorität zu.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt jedoch zu einer erheblichen Erweiterung der Berichtspflichten durch die Einführung neuer Erhebungsmerkmale bzw. die Verkürzung des Erhebungsturnus. Dadurch wird der Mehraufwand für die berichtspflichtigen Stellen erheblich gesteigert. Gleichzeitig wurde der Entwurf erheblich höhere Kosten der Länder verursachen.

Obwohl der Gesetzentwurf der Bundesregierung durch das vorgesehene Inkrafttreten am 1. Januar 1997 den unmittelbaren Geltungszeitraum des Föderalen Konsolidierungsprogramms nicht betrifft, ist jedoch zu berücksichtigen, daß der sich aus dem Föderalen Konsolidierungsprogramm ergebende Auftrag, das Statistikrecht zu überprüfen und die statistischen Erhebungen auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken, über seinen unmittelbaren zeitlichen Geltungsraum hinaus Bedeutung haben sollte. Die Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung von Berichtspflichten stellt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland dar; sie muß damit ohne zeitliche Beschränkung als Handlungsziel von Gesetzgebung und Verwaltung eingestuft werden. An diesem Ziel ist auch das Umweltstatistikgesetz zu messen.

Wi

3. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll das Umweltstatistikgesetz (UStatG) aus dem Jahre 1974 novelliert werden. Ziel des Entwurfs ist es, zusätzliche Daten zur umweltpolitischen Steuerung zu erhalten und internationalen Berichtspflichten nachkommen zu können.

Dieser Gesetzeszweck ist seitens der Wirtschaftsressorts grundsätzlich unterstützenswert.

Wi

4. Der vorliegende Entwurf löst zahlreiche Bedenken aus. Es fehlt z. B. an einer Harmonisierung mit anderen EG- bzw. Bundesnormen. Dazu gehört das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, mit dem eine "Abfallarmut" gefördert werden soll, indem möglichst umfassend unverwertbare Abfälle durch die Erzeugung eines Reststoffkreislaufs vermieden werden.

Während nach Anhörung der beteiligten Kreise beim Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von wirtschaftslenkenden Bestimmungen Abstand genommen wurde, soll nunmehr im UStatG die gegensätzliche Richtung eingeschlagen werden. So ist in § 4 des Gesetzentwurfs die Erfassung und Regelung von Reststoffen vorgesehen.

Zu den Vorschriften im einzelnen

U 5. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §§ 3, 4 und 5

Der Bundesrat bittet, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Begrifflichkeiten hinsichtlich der Abfallstatistik (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §§ 3, 4 und 5) durch grundlegende Überarbeitung an den EG-Abfallbegriff anzupassen.

Die Erhebungen setzen an einem überholten Abfallbegriff an (Richtlinie des Rates der EG vom 18.3.1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle; 91/156/EWG, insbesondere Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 3 Abs. 1; Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates der EG vom 1.2.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft).

Auf die ausführliche Stellungnahme des Bundesrates zur Problematik wird verwiesen, Drucksache 245/93 (Beschluß) vom 28. Mai 1993. Es ist weiter anzumerken, daß die abfallstatistischen Erhebungen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in 1997 durchzuführen sind, während der Abfallbegriff der EG spätestens ab Mai 1994 durch die o.g. Abfallverbringungsordnung (vorrangiges) unmittelbar geltendes Bundesrecht wird.

U 6. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben f, g und h sowie Abs. 2 Nr. 2 und 3

In § 3 sind in Absatz 1 Nummer 1 die Buchstaben f, g und h sowie in Absatz 2 die Nummern 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Zu Absatz 1:

Es ist nicht hinreichend konkret nachvollziehbar, welche Bedeutung die Einnahmen der Entsorger für die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft haben. Ebenso wird die Aussagefähigkeit der Erhebungsmerkmale "Zahl der in der Anlage tätigen Personen" und "Investitionen sowie gemietete und gepachtete Sachanlagen" in diesem Zusammenhang als sehr begrenzt angesehen. Außerdem könnten diese Zusatzmerkmale ggf. interessenorientiert für andere Zwecke mißbraucht werden.

Zu Absatz 2 Nr. 2:

Bei dem hohen Anschlußgrad der Einwohner an die öffentliche Abfallentsorgung (annähernd 100 %) erübrigt sich eine regelmäßige Abfrage.

Zu Absatz 2 Nr. 3:

Aus der Sicht der Abfallentsorgung ist es unerheblich, wie viele Personen für das Einsammeln und Befördern von Abfällen tätig sind.

U

7. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nr. 1 ist nach den Worten

"entsorgt werden,"

nachstehender Satzteil einzufügen:

"ausgenommen bei den nach dem Abfallgesetz entsorgungspflichtigen Körperschaften und Dritten, derer sich diese bedienen,"

b) In Absatz 1 ist Nummer 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"2. bei allen Betrieben der gewerblichen Entsorgungsunternehmen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die Erhebungsmerkmale".

c) In Absatz 2 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Die Erhebung erfaßt zusätzlich alle vier Jahre, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei allen Betrieben von gewerblichen Entsorgungsunternehmen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, die Erhebungsmerkmale".

d) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Als Grundlage abfallwirtschaftlicher Planungen sind auf die Region bezogene detaillierte Erhebungen unverzichtbar. Die Länder haben dieses Problem erkannt und dadurch gelöst, daß in fast allen Landesabfallgesetzen die Erstellung von jährlichen Abfallbilanzen der entsorgungspflichtigen Körperschaften verankert wurde. Für Erhebungen, die sich auch auf die entsorgungspflichtigen Körperschaften und von ihnen beauftragte Dritte erstrecken, besteht demnach keine Notwendigkeit. Eine zusätzliche Befragung der entsorgungspflichtigen Körperschaften auf Grundlage des UStatG würde zu einer nicht vertretbaren Doppelarbeit führen, die vor dem Hintergrund der Haushaltssituation von Bund und Ländern nicht zu verantworten ist.

U

8. Zu § 3 Abs. 1 und 2

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Angaben Nummer 1 Buchstabe a sind, soweit die öffentliche Entsorgung betroffen ist, nach Zuständigkeitsbereichen der entsorgungspflichtigen Körperschaften zu erheben."

b) In Absatz 2 sind die Worte

"das jeweilige Entsorgungsgebiet"

durch die Worte

"das Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaften"

zu ersetzen.

Begründung:

Sowohl das Land (Teilpläne) als auch die entsorgungspflichtigen Körperschaften (Abfallwirtschaftskonzepte, Bau von Entsorgungsanlagen) benötigen für ihre abfallwirtschaftlichen Planungen gebietsbezogene Daten. Diese sind überdies für den Vergleich der Länder und der entsorgungspflichtigen Körperschaften untereinander nötig und ermöglichen eine Erfolgskontrolle hinsichtlich der betroffenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen. Durch das bisherige Erhebungskonzept ist die Darstellung des Gesamtaufkommens an Siedlungsabfällen für das Land bzw. die Kreise nicht gewährleistet.

Dabei ist die Integration der nach Landesrecht erhobenen Daten (Abfallbilanzerhebung) sicherzustellen, um Doppelerhebungen so weit wie möglich zu vermeiden.

U

9. Zu § 4 Abs. 1 und 2

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind das Wort

"jährlich"

durch die Worte

"alle zwei Jahre"

und die Worte

"bei den zuständigen Behörden"

durch die Worte

"bei den Gewerbebetrieben"

zu ersetzen.

b) In Absatz 2 ist das Wort

"jährlich" durch die Worte

"alle zwei Jahre"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Erhebung der nachweispflichtigen Abfälle und Reststoffe ist nicht bei den zuständigen Behörden, sondern bei den Gewerbebetrieben durchzuführen. Nur so können das zur Entsorgung anstehende Abfallaufkommen und die planungsrelevante räumliche Verteilung der Entstehung hinreichend genau erfaßt werden. Die Erhebung, die dann nur alle zwei Jahre stattfindet, stellt insoweit keine Überforderung der Betriebe dar. Es muß ohnehin ein hoher Anteil der Betriebe Abfallwirtschaftskonzepte erarbeiten und jährlich Abfallbilanzen veröffentlichen; sie verfügen somit über das benötigte Datenmaterial.

U 10. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 sind nach den Worten

"bei den zuständigen Behörden"

die Worte

"oder einer anderen von der obersten Landesbehörde genannten Stelle"

einzufügen.

Begründung:

Damit wird die Möglichkeit der Abfrage an einer Stelle, an der die Daten zentral vorgehalten werden, ermöglicht und sowohl die Vollzugsbehörden als auch die Statistischen Landesämter entlastet.

U

11. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, e und f, Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 Nr. 4, 5 und 6

In § 5 sind

- in Absatz 1 Nr. 1 die Buchstaben d, e und f,
- in Absatz 2 die Nummern 3, 4 und 5 und
- in Absatz 3 die Nummern 4, 5 und 6

zu streichen.

Begründung:

Die Aussagefähigkeit der Erhebungsmerkmale "Zahl der in der Anlage tätigen Personen", "Umsatz" und "Investitionen sowie Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen" bei den Betreibern der Anlagen wird als sehr begrenzt angesehen. Außerdem könnten diese Zusatzmerkmale ggf. interessenorientiert für andere Zwecke mißbraucht werden.

U

12. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Erhebung nach Nummer 1 Buchstabe a ist zusätzlich alle zwei Jahre regional differenziert für das Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaften durchzuführen."

Begründung:

Dies ist Voraussetzung, um auch eine regionalisierte Gesamtbilanz des Abfallaufkommens vornehmen zu können sowie Grundlage für Planungszwecke.

U

13. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind in Buchstabe a die Worte

"und Straßenaufbruchs,"

durch die Worte

", Straßenaufbruchs sowie der eingesetzten Recycling-Baustoffe,"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Erhebung soll aufzeigen, welche Mengen Bauschutt, Bodenaushub und Straßen-
aufbruch bei verschiedenen Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen eingesetzt werden.
Sie stellt insofern die nachfrageseitige Ergänzung zu der Erhebung nach § 5 Abs. 1
Nr. 1 dar. In den meisten Fällen werden jedoch - insbesondere bei Bau- und Straßen-
baumaßnahmen - nicht die in dem Entwurf genannten Bauschutte direkt (unbehandelt)
eingesetzt, sondern die aus ihnen gewonnenen Recycling-Baustoffe. Diese sind jedoch
nicht mehr als Bauschutt definiert und würden nach der Vorlage nicht erfaßt werden.
Sie sind daher gesondert zu nehmen.

Die Änderung zielt also auf die korrekte Darstellung des inhaltlich Gewollten.

U

14. Zu § 5 Abs. 2, 3 und 4

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 bis 5 werden in der regionalen Gliede-
rung nach Ländern erfaßt."

b) In Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 bis 6 werden in der regionalen Gliede-
rung nach Ländern erfaßt."

c) In Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 und 2 werden in der regionalen Gliede-
rung nach Ländern erfaßt."

Begründung:

Die Erhebungen nach § 5 Abs. 2, 3 und 4 - mit Ausnahme von Absatz 4 Nummer 3 -
sollten, wie in Absatz 5 vorgesehen, eine Gliederung nach Ländern ermöglichen.

Wi

15. Zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3

§ 5 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) in Nummer 1 sind die Wörter

"und Verwendungszweck"

zu streichen.

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. bei den Betrieben des Papiergewerbes die Erhebungsmerkmale
Bezug und Herkunft, Verbrauch von Altpapier nach Art und Menge."

c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Aus umweltpolitischer Sicht genügen Informationen über den Bezug, die Herkunft und den Verbrauch von Altglas und Altpapier in der Glas- und Papierindustrie. Die Berichtspflicht sollte auf diese Merkmale beschränkt werden. Das in dem Gesetzentwurf zusätzlich vorgesehene Erhebungsmerkmal "Verwendungszweck" sowie die festgelegten detaillierten Berichtspflichten über den Absatz und den Import von Papier/Pappe sind für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und wären für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

U

16. Zu § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3

Zu § 5 Abs. 4 Nr. 2 und insbesondere Nr. 3 wird angeregt, angesichts des hohen Erhebungsaufwands die Notwendigkeit einer jährlichen Erhebung sowie die inhaltliche Tiefe nochmals zu prüfen. Hiermit könnte ein Beitrag zur Kostenreduzierung geleistet werden.

Wi

17. Zu § 5 Abs. 7

In § 5 Abs. 7 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Wörter anzufügen:

"soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist."

Begründung:

Aus § 21 des Gesetzentwurfs und der Begründung zu § 5 Abs. 7 ergibt sich, daß auch in § 5 Abs. 7 analog zu § 5 Abs. 6 nur eine Ermächtigungsnorm für die Erhebung von Daten geschaffen werden sollte.

Eine vollständige Erhebung aller in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entstandenen und außerhalb der Betriebe und der Abfallentsorgung verwerteten Reststoffe wäre für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

U 18. Zu § 5 Abs. 7

In § 5 Abs. 7 sollte geprüft werden, ob im Fall einer Erzeugerbefragung nach Ergänzung des § 4 dieser Absatz entfallen kann. Die Inhalte dieses Absatzes würde im Falle einer Erzeugerbefragung ohnehin erfaßt.

U 19. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist nach den Worten

"jeweils für das Vorjahr,"

wie folgt zu fassen:

"nach Gemeinden die Erhebungsmerkmale

a) Abgabe von Wasser nach Abnehmergruppen, Eigenbedarf und Meßdifferenz, jeweils nach Menge,

b) Zahl der versorgten Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,"

b) Nummer 2 ist nach den Worten

"jeweils für das Vorjahr,"

wie folgt zu fassen:

"nach Genehmigungsanlagen die Erhebungsmerkmale

a) Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser sowie Bezug von Wasser, jeweils nach Menge,

b) Beschaffenheit des gewonnenen Rohwassers."

Begründung:

Versorgungsgebiete können überregionalen Umfang haben (z.B. Bodenseewasserversorgung). Für eine vorsorgende Wasserwirtschaftspolitik ist eine gemeindebezogene Datenerhebung jedoch unerläßlich. Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 des geltenden Umweltstatistikgesetzes sind die Auskünfte gesondert für die einzelnen Gemeinden zu erteilen. Bei Wegfall dieser regionalen Erhebungstiefe für den Bereich der Wasserversorgung würde sich eine einschneidende Verschlechterung der Aussagekraft der Daten ergeben.

U 20. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4

In § 6 sind in Absatz 1 Nr. 1, in Absatz 2, in Absatz 3 Nr. 1 und in Absatz 4 die Worte
"alle zwei Jahre"
jeweils durch die Worte
"alle vier Jahre"
zu ersetzen.

Begründung:

Bei den geringen Änderungen in der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung reicht ein Erhebungsturnus von vier Jahren aus.

Dementsprechend wurde im geltenden Recht anstelle des zweijährigen ein vierjähriger Erhebungsturnus eingeführt durch Artikel 1 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247).

Die Verkürzung auf einen zweijährigen Erhebungsturnus würde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand nach sich ziehen.

U 21. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4

In § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 ist jeweils nach den Worten

"beginnend 1998,"

der Teilsatz

"jedoch für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bis zum Jahr 2010 alle zwei Jahre,"

einzufügen.

Begründung:

In den neuen Ländern wird es in den nächsten Jahren zu erheblichen Veränderungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kommen. Bedingt ist das insbesondere durch den derzeit noch niedrigen Stand gegenüber dem in den alten Bundesländern.

Es ist deshalb notwendig, daß in den neuen Ländern die entsprechenden Erhebungen für eine begrenzte Zeitdauer in einem kürzeren Zeitabstand als in den alten Bundesländern durchgeführt werden. Ein Zeitabstand von zwei Jahren erscheint hierbei ausreichend.

U 22. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Merkmale nach Nummer 1 Buchstaben a und c sowie nach Nummer 2 Buchstabe a sind nach Gemeinden zu erheben."

Begründung:

Für eine vorsorgende Politik ist eine gemeindeweise Darstellung unerlässlich. Eine Darstellung nach Entsorgungsgebieten genügt diesen Zielen nicht, da die Abwasserbeseitigung vielfach von Zweckverbänden wahrgenommen wird.

U 23. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 Abs. 3 Satz 2 sind in Buchstabe b nach den Worten

"genutzte Fläche"

die Worte

"nach Nutzungsart"

einzufügen.

Begründung:

Eine differenziertere Erhebung ist aufgrund von Bedürfnissen in der Praxis sinnvoll.

U 24. Zu § 6 Abs. 3

Angaben von "Einwohnergleichwerten" (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) sind nur dann sinnvoll, wenn eine eindeutige Definition eines Einwohnergleichwertes erfolgt; anderenfalls sollte der Einwohnergleichwert weggelassen werden, zumal die Frachten in den Angaben zu Nummer 1 Buchstabe d enthalten sind.

U 25. Zu § 6 Abs. 5

In § 6 ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Bei Erhebung der Daten nach Gemeinden (Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1) ist diese Regelung nicht erforderlich.

U 26. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 sind in Buchstabe b nach den Worten

"genutzte Fläche"

die Worte

"nach Nutzungsart"

einzufügen.

Begründung:

Eine differenziertere Erhebung ist aufgrund von Bedürfnissen in der Praxis sinnvoll.

U 27. Zu § 7 Abs. 1 und 2

In § 7 sollte die Erhebung nach Absatz 2 in den Absatz 1 integriert werden. Hiermit kann eine zu große Aufsplitterung vermieden werden. Dies dient der Vereinfachung der Erhebung sowohl für die Auskunftspflichtigen als auch für die Statistischen Landesämter. Durch die beabsichtigte Änderung der Abschneidungsgrenze ist eine insgesamt zweijährige Erhebung vertretbar; Mehrkosten entstehen nicht, da im Gegenzug die Berichtskreispflege erleichtert wird.

U 28. Zu § 8

In § 8 sind die Worte "alle zwei Jahre" durch die Worte "alle vier Jahre" zu ersetzen.

Begründung

Ein Erhebungsturnus von zwei Jahren führt zu einer beträchtlichen Steigerung des Arbeitsaufwandes bei relativ geringem Informationsgewinn für den praktischen Vollzug aufgrund der langen Auswertungsdauer. Der Mehraufwand ist deshalb, auch unter dem Gesichtspunkt "Entbürokratisierung", nicht gerechtfertigt.

U 29. Zu § 8

In § 8 ist nach den Worten

"beginnend 1998,"

der Teilsatz

"jedoch für das im Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bis zum Jahr 2010 alle zwei Jahre,"

einzufügen.

Begründung:

In den neuen Ländern wird es in den nächsten Jahren zu weiteren Veränderungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft kommen. Bedingt ist das insbesondere durch den Umstrukturierungsprozeß in der Landwirtschaft der neuen Länder und durch den derzeit noch niedrigen Stand der Abwasserbeseitigung gegenüber dem in den alten Ländern.

Es ist deshalb notwendig, daß dort die entsprechenden Erhebungen für eine begrenzte Zeitdauer in einem kürzeren Zeitabstand als in den alten Ländern durchgeführt werden. Ein Zeitabstand von zwei Jahren erscheint hierbei ausreichend.

U 30. Zu § 9 Nr. 1

In § 9 Nr. 1 sind die Worte "alle zwei Jahre" durch die Worte "alle vier Jahre" zu ersetzen.

...

Begründung:

Bei den geringen Änderungen in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung reicht ein Erhebungsturnus von vier Jahren aus.

Dementsprechend wurde im geltenden Recht anstelle des zweijährigen ein vierjähriger Erhebungsturnus eingeführt durch Artikel 1 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247).

Die Verkürzung auf einen zweijährigen Erhebungsturnus würde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand nach sich ziehen.

31. Zu § 9

U

In § 9 ist nach den Worten "beginnend 1998,"

der Teilsatz

"jedoch für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet bis zum Jahr 2010 alle zwei Jahre,"

einzufügen.

Begründung:

In den neuen Ländern wird es in den nächsten Jahren verstärkt zu Neuerrichtungen und Umrüstungen von Wärmekraftwerken kommen.

Es ist deshalb notwendig, daß in den neuen Ländern die entsprechenden Erhebungen für eine begrenzte Zeitdauer in einem kürzeren Zeitabstand als in den alten Ländern durchgeführt werden. Ein Zeitabstand von zwei Jahren erscheint hierbei ausreichend.

32. Zu § 10

U

In § 10 sind die Worte

"des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden für genehmigungsbedürftige Anlagen,"

durch die Worte

"des § 27 Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Behörden oder einer anderen von der obersten Landesbehörde benannten Stelle für alle Anlagen,"

zu ersetzen.

Begründung:

Damit wird die Möglichkeit der Abfrage an einer Stelle, an der die Daten zentral vorgehalten werden, ermöglicht und sowohl die Vollzugsbehörden als auch die Statistischen Landesämter entlastet.

U 33. Zu § 10

In § 10 sind nach den Worten "für das Vorjahr" die Worte
"aus dem Emissionskataster" einzufügen.

Begründung:

Die Erhebung anderer als die mit dem Emissionskataster zu führenden Daten stellt für die Behörden einen unzumutbar hohen Aufwand dar.

34. Zu § 11

U

In § 11 ist zu prüfen, inwieweit die gemäß § 21 Abs. 2 ChemG bei der Durchführung der EG-Verordnung im Chemikalienbereich zuständige Anmeldestelle, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz in Dortmund, für statistische Zwecke eingebunden werden kann. Eine Pflicht zur Datenweitergabe durch die Hersteller bzw. Ein- und Ausführer ist bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1993 festgelegt. Die Anmeldestelle erhält die an die Kommission zu übermittelnden Daten durch die Hersteller bzw. Ein- und Ausführer in Durchschrift. Eine Nutzung dieser Daten könnte die Auskunftspflichtigen entlasten.

U 35. Zu § 12 Satz 2

In § 12 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen."

Begründung:

Die Einführung einer allgemeinen Bagatellgrenze ist zur Vermeidung der Ansammlung unnötig vieler für den Gewässerschutz unbedeutender Daten erforderlich.

U

36. Zu § 13

Der Bundesrat bittet, bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs darauf hinzuwirken, daß die in § 13 verwendeten Begriffe, wie z.B. "Art der Anlage", konkretisiert und in den zugehörigen Erhebungsformularen erläutert bzw. definiert werden.

Begründung:

Vermeidung von Vollzugsproblemen und unverhältnismäßigen Erhebungen.

U

37. Zu § 14 Satz 2

In § 14 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe bei ihrer Beförderung."

Begründung:

Die Einführung einer allgemeinen Bagatellgrenze ist zur Vermeidung der Ansammlung unnötig vieler für den Gewässerschutz unbedeutender Daten erforderlich.

U

38. Zu § 14

Der Bundesrat bittet, bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs auf eine Klarstellung hinzuwirken, ob Unfälle beim Befördern von Stoffen in Rohrleitungsanlagen aufgrund von § 12 oder § 14 zu erfassen sein werden.

Begründung:

Vermeidung von Vollzugsproblemen.

Wi

39. Zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2

In § 15 Abs. 1 Satz 1 ist

am Ende der Nummer 1 das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge entfällt die Angabe "1."

Begründung:

Die Einbeziehung der laufenden Umweltschutzaufwendungen in eine jährliche Erhebung ist bereits bei den Beratungen des derzeit geltenden Umweltstatistikgesetzes wegen der damit verbundenen statistischen Abgrenzungsprobleme und des enormen Aufwandes für das betriebliche Rechnungswesen abgelehnt worden. Diese Gründe bestehen nach wie vor.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es zu den laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe derzeit bereits Berechnungen des Statistischen Bundesamtes in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gibt. Es erscheint mehr als fraglich, ob eine amtliche Erhebung der laufenden Aufwendungen aufgrund der Abgrenzungsprobleme und der Unterschiede in den Rechnungswesen der auskunftspflichtigen Unternehmen bessere Ergebnisse liefern würde.

Wi

40. Zu § 16

§ 16 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Absatz 1 vorgesehene Erhebung der Umsätze mit Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, sowie die in Absatz 2 vorgesehene Erhebung von Detailinformationen über Umweltschutzanlagen ist für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

Zudem wäre eine solche Erhebung mit erheblichen statistischen Abgrenzungsproblemen verbunden. So wäre es beispielsweise einem Architektenbüro kaum oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, von seinem Honorar für die Planung eines Produktionsgebäudes den Anteil zu ermitteln, der auf die Planung von Gebäudeteilen entfällt, die aus Umweltschutzgründen errichtet werden.

41. Zu § 18

U

In § 18 sollte eingefügt werden, daß die Erhebungen nach dem UStatG durch Fortschreibeverfahren aktualisiert werden können.

Im Interesse der Vollzugsvereinfachung ist die Möglichkeit der Fortschreibeverfahren bei den Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz gesetzlich abzusichern.

42. Zu § 19 Überschrift und Absatz 2 - neu -

U

§ 19 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Anschriften- und Datenübermittlung"

b) Der bisherige Text wird Absatz 1; folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Soweit in diesem Gesetz genannte Erhebungsmerkmale aufgrund landesspezifischer Regelungen bereits von anderen staatlichen Stellen erhoben werden, sind diese berechtigt und verpflichtet, den Statistischen Ämtern der Länder die Angaben zur Verfügung zu stellen."

Begründung:

Der Absatz 2 dient der Entlastung von Kommunen, Kreisämtern und anderen öffentlichen Einrichtungen, die mit Umweltfragen befaßt sind. Auf der Grundlage verschiedener Landesgesetze werden von zentralen Landesbehörden Daten bereits gesammelt. Diese sollen den Statistischen Ämtern in dem durch dieses Gesetz festgelegten Rahmen zugänglich gemacht werden, um Doppelbefragungen zu vermeiden. Die Möglichkeit der Nutzung des Durchschreibeverfahrens sollte gesetzlich verankert werden.

43. Zu § 20

U

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes die Voraussetzung dafür geschaffen werden kann, den Kreis der Empfangsberechtigten um folgende Institutionen zu erweitern:

- die für den Umweltschutz zuständigen Oberen Bundes- und Landesbehörden, Bundes- und Landeseinrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie

- der Bereich der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der aufgabenunabhängigen wissenschaftlichen Forschung nach den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf stellt eine zu restriktive Regelung dar. Sie würde in unveränderter Form weit hinter den Weiterleitungsmöglichkeiten des geltenden Umweltstatistikgesetzes wie auch des § 16 Bundesstatistikgesetz zurückbleiben und bei ihrer Umsetzung die gesamte Forschungs- und Planungstätigkeit im Umweltbereich vor erhebliche Datenprobleme stellen. Außerdem würde ein erheblicher Widerspruch zwischen der vorgesehenen Ausweitung des Erhebungsumfangs und den damit einhergehenden Kostensteigerungen beim Bund und bei den Ländern einerseits und der gleichzeitigen erheblichen Reduzierung der Auswertungsmöglichkeiten bestehen.